

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 24. Mai

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5. —, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Mit was steht und fällt unsere Armee? — Zur Ausrüstung der Traintruppe mit einer Schußwaffe. — Die Annexion Ada Kalehs. — Ausland: Oesterreich-Ungarn: Eine Reorganisation der Kavallerie steht bevor. — Italien: Waffenübungen im Jahre 1913. — England: Analphabeten im englischen Heere.

Dieser Nummer liegt bei:

Mitteilungen der Eidgenössischen Militärbibliothek
1913, Nr. 2.

Mit was steht und fällt unsere Armee?

Unter diesem Titel schreibt Herr *Joh. Bapt. Rusch* im „Aargauer Volksblatt“ vom 8. Mai:

Wir haben am Montag die ausgezeichnete Ausführung unseres geschätzten Armeereformers Oberst Wille in Sachen der kantonalen Militärhoheit veröffentlicht. Heute begegnet uns im „Vaterland“ ein Artikel von Herrn Redaktor von Ernst, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Die Ausführungen Oberst Wille's in der „Militärzeitung“ mögen vom militärischen Standpunkte aus völlig zutreffen. Aber juristische und politische Gesichtspunkte schließen es aus, daß der gesetzliche Anspruch der mit dem Ernennungsrecht ausgestatteten Kantonsbehörden auf einen Doppelvorschlag der eidgenössischen Militärinstanzen einfach auf dem Weg der Praxis oder der Verordnung abgeschafft wird. Der richtige und loyale Weg geht durch eine Gesetzesrevision. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine solche vorzuschlagen, wenn er mit Oberst Wille und anderen Autoritäten die Revision für militärisch nötig hält und wenn er mit dem bestehenden System schlechte Erfahrungen gemacht hat.

In keiner Domäne muß gewissenhafter mit Gesetz und Recht umgegangen werden als im Militärwesen. Warum, das leuchtet jedem Freund unserer Wehrmacht ohne weiteres ein: Unsere militärischen Einrichtungen stehen und fallen mit ihrer Volkstümmlichkeit. Nicht wir erfanden dieses Dogma, sondern es ist schon in der „Militärzeitung“ und vom Bundesratsstische aus verkündet worden.“

Im ersten Teile müssen wir formell Herrn Redaktor von Ernst Recht geben, und fügen gleich hinzu, daß die schweizerische Militärorganisation, wie sie heute besteht, nur als eine Uebergangsbrücke zu einer straff militärischen Ordnung der Armee dienen kann. Sie ist, so wie wir sie heute haben, noch

viel zu sehr an die kantonale Hoheit gebunden. Der Ruf Herrn Oberst Wille's will denn auch nur im Sinne einer gesetzlichen Revision der bestehenden Ordnung und nicht als Aufmunterung und Billigung der Beugung und Umgehung eines bestehenden Rechtes aufgefaßt werden. Was wir dabei befürchten, ist der Einfluß des bürgerlichen Antimilitarismus auf das referendumsberechtigende Volk. Es ist ja traurig, daß man von einem bürgerlichen Antimilitarismus reden muß, aber die Erfahrung zeigt zur Genüge, wie er mehr als der sozialistische zu fürchten ist!

Damit aber können wir mit Herrn von Ernst nicht einig gehen, wenn er sagt und meinerwegen in Uebereinstimmung mit Autoritäten des Militärwesens sagt: „Unsere militärischen Einrichtungen stehen und fallen mit ihrer Volkstümmlichkeit.“ Wir wissen wohl, so hat Herr Oberst Wille einst selbst gedacht. Aber Herr Oberst Wille ist nicht mehr von heute, er hatte seine Erfahrungen gemacht — auch an der Majestät Volk!

Der Umstand einer langen Friedensperiode, das völlige Sicherheitsgefühl ließ im Schweizervolke das Militär als eine abwechselnde Begleiterscheinung des bürgerlichen Lebens, als eine Art Sport auffassen, den man nicht etwa entbehren möchte; denn etwas Feuergeknatter und Trommelwirbel, etwas Säbelfunkeln im Sonnenschein und Kokardenleuchten, das paßt unserem Volk durchaus. Aber das Militärspiel darf nicht gar zu ernst genommen werden, die Disziplin darf nicht zu streng sein, man will dem Major und dem Hauptmann doch unter allen Umständen wüst sagen dürfen und in die Zeitung gehören die „Schinder“ auch: denn „wir sind ja freie Schweizer, jux drallera.“

Auf dieser nur zu allgemeinen Auffassung vom Militär kann selbstverständlich eine ernste Armeereform, die eben Opfer an Arbeit, Entsagung, Mut und Geld kostet, auf keine Volkstümmlichkeit rechnen. So sehr wir sonst Demokrat sind, im Militärwesen ist die Demokratie nun einmal ein Unding und darum sagen wir, es stehe und falle die Armee nicht mit der Popularität, sondern mit der eisernen